

Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) kann das Gericht von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen oder anderen Nachweisen fordern. Es kann von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv, dem der Verurteilte angehört, Informationen einholen. Bei der Kontrolle sind die für die Wiedergutmachung des Schadens festgelegten Fristen zu beachten.

(2) Für die Kontrolle des Gerichts über die Erfüllung der Verpflichtung des Verurteilten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsleistungen und für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden (§33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB), gilt Abs. 1 entsprechend.

§14

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) hat das Gericht unter differenzierter Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv des Verurteilten (§ 32 StGB) zu überprüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt, insbesondere, ob er eine verantwortungsbewußte Einstellung zur sozialistischen Arbeit zeigt. Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgschaft (§ 31 StGB) übernommen hat.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Kontrolle kann das Gericht festlegen, daß der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu berichten hat. Für die Übermittlung der Informationen können Fristen gesetzt werden.

§15

Berichterstattung des Verurteilten ¹

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, dem Gericht in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB), hat

der Vorsitzende des Gerichts festzulegen, wann und in welcher Form der Bericht zu geben ist. Er kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht entgegenzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist durch den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 32 StGB) oder den Leiter des Arbeitskollektivs des Verurteilten zu bestätigen.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage dieser Informationen zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Erforderlichenfalls hat es weitere Maßnahmen festzulegen, um die Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es dem Verurteilten entsprechende Auflagen erteilen.

(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter oder gegenüber dem Kollektiv zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten. Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren. Abs. 2 gilt entsprechend.

§16

Auflagen gegenüber Jugendlichen

(1) In Strafverfahren gegen Jugendliche hat das Gericht

— den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über Auflagen zum Abschluß des allgemeinbildenden Schulbesuchs und zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung,

— den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, über Auflagen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung

zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen (§ 72 StGB) mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) für die Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

Anmerkung: Vgl. Ziff. II. 1. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sie lautet: